

Berlin, den 7. März 2022

Gemeinsame Stellungnahme der Bausparkassenverbände zum Entwurf der Verordnung zum Barrierefreiheitsstärkungsgesetz

Die Bausparkassenverbände unterstützen die Zielrichtung des Barrierefreiheitsstärkungsgesetzes (BFSG) und der geplanten Verordnung zum Barrierefreiheitsstärkungsgesetz (BFSGV), in Umsetzung der Richtlinie (EU) 2019/882 darauf hinzuwirken, dass Menschen mit Behinderungen und Einschränkungen einen gleichberechtigten und diskriminierungsfreien Zugang zu bestimmten Produkten und Dienstleistungen haben.

Im Wortlaut und in der Begründung der BFSGV sollte der im Gesetzgebungsverfahren zum BFSG deutlich gewordene Wille des Gesetzgebers zu einer „Eins-zu-Eins“-Umsetzung der Richtlinie (EU) 2019/882 berücksichtigt werden (dazu unter I.).

Vor diesem Hintergrund sollte zu § 17 Abs. 2 BFSGV klargestellt werden, dass die Verwendung eines Sprachniveaus B2 des Gemeinsamen europäischen Referenzrahmens für Sprachen des Europarats sich ausschließlich auf „Informationen zur Funktionsweise“ einer Dienstleistung und nicht auf vorvertragliche, vertragliche oder nachvertragliche Informationspflichten oder Vertragsbedingungen bezieht (dazu unter II.).

Eine Klarstellung sollte zudem im Hinblick auf § 12 BFSGV dahingehend erfolgen, dass es im Rahmen der Verständlichkeitsanforderungen der Richtlinie (EU) 2019/882 jedem Unternehmen überlassen ist, ob und inwieweit „Leichte Sprache“ verwendet wird (dazu unter III.).

Im Regelungszusammenhang zwischen den allgemeinen Anforderungen an Dienstleistungen nach § 12 BFSGV und den zusätzlichen Anforderungen an bestimmte Dienstleistungen nach § 14 bis 19 BFSGV sollte der Grundsatz der Spezialität gelten (dazu unter IV.).

Wir begrüßen grundsätzlich, dass den Unternehmen durch den Verordnungsentwurf Gestaltungsspielräume bei der Ausfüllung von unbestimmten Rechtsbegriffen zugestanden werden (dazu unter V.).

I. „Eins-zu-Eins“-Umsetzung der Richtlinie (EU) 2019/882

Der Entwurf der BFGSV beruht auf § 3 Abs. 2 BFGS, so dass bei der inhaltlichen Ausgestaltung dieser Rechtsverordnung die gesetzliche Wertung zu beachten ist, die der Gesetzgeber des BFGS zu Grunde gelegt hat. Die Gesetzesbegründung zum BFGS sieht dabei ausdrücklich vor, dass nach dem Regelungswillen des Gesetzgebers eine „Eins-zu-Eins“-Umsetzung der Richtlinie erfolgen sollte (Regierungsentwurf des BFGS vom Drucksache 19/28653, z.B. Seite 41 unter V., Unterstreichung diesseits):

„Der Gesetzesentwurf ist mit dem Recht der Europäischen Union und völkerrechtlichen Verträgen vereinbar. Er setzt Vorgaben der Richtlinie (EU) 2019/882 eins zu eins um und dient zugleich der weiteren Umsetzung der UN-Behindertenrechtskonvention, die 2009 in Kraft getreten ist.“

Weder aus der Ermächtigung in § 3 Abs. 2 BFGS noch aus der Gesetzesbegründung hierzu ergibt sich, dass ausnahmsweise die Verordnung über die gewollte „Eins-zu-Eins“-Umsetzung der Richtlinie (EU) 2019/882 hinausgehen sollte. Für eine überschießende Umsetzung des Anhangs I der Richtlinie durch die BFGSV besteht somit nach dem gesetzgeberischen Willen kein Raum.

Soweit diese gesetzliche Vorgabe einer „Eins-zu-Eins“-Umsetzung der Richtlinie (EU) 2019/882 im Entwurf der BFGSV nicht berücksichtigt worden ist, sollte der Entwurf entsprechend angepasst werden.

II. Präzisierung der Anforderungen für „Informationen zur Funktionsweise“ der Bankdienstleistung

Die Begründung zu § 17 Abs. 2 BFGSV-E sollte wie folgt geändert werden:

„Diese Vorschrift setzt Anhang I Abschnitt IV e) ii) der Richtlinie (EU) 2019/882 um. Danach müssen die Informationen zur Funktionsweise der Dienstleistung, ~~wie etwa über das Zustandekommen, den Ablauf und die Beendigung eines Verbraucherkreditvertrages,~~ verständlich sein. Ihr Schwierigkeitsgrad darf nicht über dem Sprachniveau B2 des Gemeinsamen europäischen Referenzrahmens für Sprachen des Europarats liegen. Ein niedrigeres Sprachniveau als B2 zu verwenden ist möglich. ~~Grundsätzlich sollte im Hinblick auf eine gute Verständlichkeit ein möglichst niedriges Sprachniveau gewählt werden.~~“

Begründung:

§ 17 Abs. 2 BFGSV-E sieht für Bankdienstleistungen vor, dass „die Informationen zur Funktionsweise der Bankdienstleistung für Verbraucher verständlich sind und ihr Schwierigkeitsgrad nicht über dem Sprachniveau B2 des Gemeinsamen europäischen Referenzrahmens für Sprachen des Europarats liegt.“

Die Begründung zu § 17 Abs. 2 BFGSV-E geht jedoch in zwei Punkten über die Vorgaben in Anhang II Abschnitt IV Buchstabe e) unter ii) der Richtlinie hinaus.

1.

Sachlicher Anwendungsbereich des § 17 Abs. 2 BFGSV: „Informationen zur Funktionsweise der Dienstleistung“

Wir regen an, in der Verordnungsbegründung nach „Informationen zur Funktionsweise der Dienstleistung“ den Einschub „wie etwa über das Zustandekommen, den Ablauf und die Beendigung eines Verbraucherkreditvertrages“ zu streichen.

§ 17 Abs. 2 BFGV präzisiert die Vorgaben nach Anhang II Abschnitt IV Buchstabe e) unter ii) der Richtlinie (EU) 2019/882 dahingehend, dass die Informationen die „Funktionsweise der Bankdienstleistung“ betreffen sollen. **Hieraus schließen wir, dass vorvertragliche, vertragliche oder nachvertragliche Informationspflichten oder Vertragsbedingungen zu Bankdienstleistungen von den Anforderungen des § 17 Abs. 2 BFGV ausgenommen sind.**

Sollte der Ordnungsgeber hingegen davon ausgehen, dass auch die vorvertraglichen, vertraglichen oder nachvertraglichen Informationspflichten oder Vertragsbedingungen zu einer Bankdienstleistung dem Sprachniveau B2 entsprechen müssen, müsste dieses Verständnis im Wortlaut und in der Begründung der Verordnung deutlicher zum Ausdruck kommen und dabei auch auf die aus unserer Sicht bestehenden Umsetzungshindernisse eingehen (vgl. im Folgenden unter a bis e).

Aus unserer Sicht wäre eine Erstreckung des Sprachniveaus B2 auf die vorvertraglichen, vertraglichen oder nachvertraglichen Informationspflichten oder Vertragsbedingungen für Bankdienstleistungen in Form von Allgemein-Verbraucherdarlehen und Immobilier-Verbraucherdarlehen weder mit den Vorgaben der Richtlinie (EU) 2019/882, noch mit denen der Wohnimmobilienkreditrichtlinie und der Verbraucherkreditrichtlinie vereinbar. Zudem stünde ein solches Verständnis im Widerspruch zu den deutschen gesetzlichen Mustern für die Erteilung von Informationen für Verbraucherdarlehen.

a) Richtlinie (EU) 2019/882

Die Richtlinie (EU) 2019/882 fordert in Anhang II Abschnitt IV Buchstabe e) unter ii) für Bankdienstleistungen lediglich die

„Gewährleistung, dass die Informationen verständlich sind und ihr Schwierigkeitsgrad nicht über dem Sprachniveau B2 des Gemeinsamen europäischen Referenzrahmens für Sprachen (GERR) des Europarats liegt.“

Eine Erstreckung der auf dem Sprachniveau B2 zu erteilenden „Informationen“ auf sämtliche vorvertraglichen, vertraglichen oder nachvertraglichen Informationspflichten oder Vertragsbedingungen lässt sich dieser Vorgabe nicht entnehmen.

b) Wohnimmobilienkreditrichtlinie und Verbraucherkreditrichtlinie

Eine Erstreckung der auf dem Sprachniveau B2 zu erteilenden Informationen auf alle vorvertraglichen, vertraglichen oder nachvertraglichen Informationspflichten oder Vertragsbedingungen stünde im Übrigen im Widerspruch zu anderen Richtlinien, insbesondere zu der Wohnimmobilienkreditrichtlinie und der Verbraucherkreditrichtlinie.

Nach Art. 3 Nr. 28 a) der Richtlinie (EU) 2019/882 fallen insbesondere Allgemein-Verbraucherdarlehen nach der Verbraucherkreditrichtlinie (Richtlinie 2008/48/EG) und Immobilier-Verbraucherdarlehen nach der Wohnimmobilienkreditrichtlinie (Richtlinie 2014/17/EU) als Bankdienstleistungen unter den Anwendungsbereich der Richtlinie.

Art. 14 Abs. 2 der Wohnimmobilienkreditrichtlinie sieht vor, dass der Kreditgeber oder der Kreditvermittler dem Verbraucher vorvertragliche Informationen „mittels eines ESIS-Merkblatts nach Anhang II“ zur Verfügung stellen muss. Mit der Vorlage eines solchen ESIS-Merkblatts gelten nach Art. 14 Abs. 7 der Wohnimmobilienkreditrichtlinie auch die Anforderungen in Bezug auf die Unterrichtung vor Abschluss eines Fernabsatzvertrags gemäß Artikel 3 Absatz 1 der Richtlinie 2002/65/EG als erfüllt. Der deutsche Gesetzgeber hat in Anlage 6 EGBGB das ESIS-Merkblatt wörtlich übernommen, da Art. 14 Abs. 8 der Wohnimmobilienkreditrichtlinie den Mitgliedstaaten ausdrücklich untersagt, Änderungen des Musters für das ESIS-Merkblatt vorzunehmen. Die Vorgaben des ESIS-Merkblatts in

Anhang II der Wohnimmobilienkreditrichtlinie werden dabei mit dem Satz eingeleitet (Unterstreichungen diesseits):

„Das folgende Muster ist im selben Wortlaut in das ESIS-Merkblatt zu übernehmen.“

In entsprechender Weise sieht Art. 5 Abs. 1 Satz 2 der Verbraucherkreditrichtlinie vor, dass der Kreditgeber oder der Kreditvermittler dem Verbraucher vorvertragliche Informationen mittels des Musters „Europäische Standardinformationen für Verbraucherkredite“ in Anhang II der Verbraucherkreditrichtlinie mitteilt. Mit der Vorlage dieser Standardinformationen gelten nach Art. 5 Abs. 1 Satz 3 der Verbraucherkreditrichtlinie auch die Anforderungen in Bezug auf die Unterrichtung vor Abschluss eines Fernabsatzvertrags gemäß Artikel 3 Absatz 1 der Richtlinie über den Fernabsatz von Finanzdienstleistungen an Verbraucher (Richtlinie 2002/65/EG) als erfüllt. Der deutsche Gesetzgeber hat diese Standardinformationen in dem „Europäischen Standardisierten Merkblatt“ in Anlage 4 zu Art. 247 § 2 EGBGB übernommen.

Hätte der europäische Gesetzgeber die Barrierefreiheitsanforderungen auf die vorvertraglichen Pflichtinformation für Verbraucherkredite erstrecken wollen, müsste er jedenfalls im Rahmen der derzeit anstehenden Überarbeitung der Verbraucherkreditrichtlinie den Wortlaut der Standardinformationen nach Anhang II der Verbraucherkreditrichtlinie an das Sprachniveau B2 anpassen. Weder der am 30. Juni 2021 veröffentlichte Vorschlag der Europäischen Kommission zur Neufassung der Verbraucherkreditrichtlinie noch der hierzu vorgelegte Berichtsentwurf des IMCO-Ausschusses sowie die Stellungnahme des ECON-Ausschusses im Europäischen Parlament sehen bislang eine Überarbeitung der Standardinformationen in Anhang II der Verbraucherkreditrichtlinie vor, obwohl Erwägungsgrund 31 des Legislativvorschlags sowohl des IMCO- als auch des ECON-Ausschusses ausdrücklich die Barrierefreiheitsrichtlinie erwähnt und einen gleichberechtigten Zugang zu vorvertraglichen Informationen im Einklang mit der Richtlinie (EU) 2019/882 verlangen. Somit scheint der EU-Gesetzgeber davon auszugehen, dass das in Anhang II der Verbraucherkreditrichtlinie enthaltene Muster für die vorvertraglichen Informationen den Anforderungen der Richtlinie (EU) 2019/882 nicht widerspricht, auch wenn es nicht dem Sprachniveau B2 genügt.

c) Gesetzliche Muster für die Widerrufsinformation bei Verbraucherdarlehen

Des Weiteren würde eine Erstreckung des Sprachniveaus B2 auf vertragliche Pflichtangaben den in Deutschland geltenden gesetzlichen Mustern für die Widerrufsinformation nach Anlagen 7 und 8 zu Art. 247 EGBGB widersprechen.

Nach § 495 BGB i.V.m. Art. 247 § 6 Abs. 2 Sätze 1, 2 EGBGB muss der Verbraucherdarlehensvertrag eine Widerrufsinformation mit den dort genannten Pflichtangaben enthalten. Die Gesetzlichkeitsfiktion nach Art. 247 § 6 Abs. 2 Satz 3 EGBGB gilt nur bei wörtlicher Übernahme des jeweiligen gesetzlichen Musters nach Anlage 7 bzw. nach Anlage 8 zu Art. 247 § 6 Abs. 2 und § 12 Abs. 1 EGBGB. Der Gesetzgeber hat das gesetzliche Muster für die Widerrufsinformation bei Allgemein-Verbraucherdarlehen nach Anlage 7 zu Art. 247 § 6 Abs. 2 und § 12 Abs. 1 EGBGB zuletzt mit dem Gesetz zur Anpassung des Finanzdienstleistungsrechts vom 9. Juni 2021 (BGBl. I S. 1666) – in Kenntnis der Richtlinie (EU) 2019/882 – angepasst, ohne dabei das Sprachniveau B2 zu Grunde zu legen.

d) Besondere Anforderungen an dem Altersvorsorgeverträge-Zertifizierungsgesetz (AltZertG) zertifizierte Darlehen

Soweit Bausparkassen Verbraucherdarlehen in Form von nach § 5 AltZertG zertifizierten Altersvorsorge-Darlehen vergeben, gelten zusätzliche gesetzliche und regulatorische Anforderungen für die Erteilung von Informationen.

Beispielsweise müssen für die Informationen zu Altersvorsorge-Darlehen auch die Anforderungen des BMF an das amtlich vorgeschriebene Muster für das Produktinformationsblatt gemäß § 7 AltZertG i.V.m. § 13 Abs. 1 Altersvorsorge-Produktinformationsblattverordnung sowie an die Veröffentlichung von Muster-Produktinformationsblättern nach § 7 Abs. 4 Satz 6 AltZertG beachtet werden. Das BMF-Schreiben vom 14. März 2019, IV C PIA - S 2220-a/16/10003 :004 (BStBl 2019 I S. 240 = SIS 19 04 26) beinhaltet hierzu detaillierte zwingende Vorgaben an Inhalt, Formulierung und Gestaltung der Informationen, die ebenfalls nicht dem Sprachniveau B2 entsprechen dürften.

e) Generelle Anforderungen an die Erfüllung von Informationspflichten und die Formulierung von Allgemeinen Geschäftsbedingungen

Bei der Erteilung von vorvertraglichen, vertraglichen oder nachvertraglichen Informationen sowie der Formulierung von Vertragsbedingungen sind juristisch präzise Formulierungen notwendig, um auch im Sinne des Verbraucherschutzes das Risiko von Falschinformation bzw. unklaren Informationen zu verhindern. Im Recht der Allgemeinen Geschäftsbedingungen kann jede nicht präzise Formulierung nach dem Grundsatz der kundenfeindlichsten Auslegung nach § 305 lit. c Abs. 2 BGB ggf. zur Unwirksamkeit der gesamten Vertragsbedingung führen. Dabei liegt es nahe, dass sich ein Kreditinstitut der vom Gesetzgeber selbst verwendeten, eindeutigen Rechtsbegriffe (z.B. effektiver Jahreszins, Grundpfandrecht, Vorfälligkeitsentschädigung) bedient, um juristisch unklare oder widersprüchliche Informationen zu verhindern.

Nach der Rechtsprechung des EuGH genügt ein Kreditinstitut auch im Falle einer Verwendung von sprachlich komplexen Texten mit juristischen Fachbegriffen, wie etwa einer Widerrufsinformation, seiner Pflicht zur Information des Verbrauchers auf eine „klare und verständliche Weise“. Denn relevant sei dabei „allein die Wahrnehmung durch den Durchschnittsverbraucher, d. h. einen normal informierten, angemessen aufmerksamen und verständigen Verbraucher“, da die bewirkte Vollharmonisierung der nationalen Vorschriften die Anwendung einer in allen Mitgliedstaaten einheitlichen Auslegung des Kriteriums des Referenzverbrauchers erfordere (vgl. Urteil des EuGH vom 11. September 2019, Az. C-143/18, Rn. 54 f. zu den Anforderungen an die Information des Verbrauchers über sein Widerrufsrecht bei einem im Fernabsatz abgeschlossen Verbraucherdarlehensvertrag).

Sollte das BMAS dennoch beabsichtigen, den Anwendungsbereich des § 17 Abs. 2 BFGSV auf die eigentliche Vertragsgestaltung sowie die Erteilung von Pflichtinformationen auszuweiten, müssten zur Vermeidung von Rechtsunsicherheit zu Lasten der Verbraucher und der Kreditinstitute klare gesetzliche Vorgaben zu nach § 17 Abs. 2 BFGSV zulässigen Formulierungen festgelegt und zudem auch Zertifizierungsstellen benannt werden, die im Sinne der Rechtsklarheit und Rechtssicherheit die Einhaltung der Vorgaben im Vorfeld verbindlich bestätigen. Zudem müsste im Vorhinein eine Anpassung aller europarechtlichen und nationalen Bestimmungen bewirkt werden, die derzeit einer Erstreckung des Sprachniveaus B2 auf die vorvertraglichen, vertraglichen oder nachvertraglichen Informationspflichten und Vertragsbedingungen entgegenstehen.

f) Mögliche Anwendung des Sprachniveaus B2 bei Informationen zur Funktionsweise einer Dienstleistung

Im Gegensatz zu den vorvertraglichen, vertraglichen oder nachvertraglichen Informationspflichten und Vertragsbedingungen dürfte eine Umsetzung der B2-Anforderungen bei den über die Pflichtinformationen hinausgehenden „Informationen zur Funktionsweise“ der Bankdienstleistung nach erster Einschätzung praktikabel sein. Denn bei einer solchen erläuternden Unterlage – sozusagen der „Erklärungs- und Bedienungsanleitung“ zur jeweiligen Dienstleistung – dürfte dem Kreditinstitut im Hinblick auf Gestaltung und Formulierung ein ausreichender Spielraum zukommen.

Eine Bausparkasse könnte dabei jenseits der vorvertraglichen, vertraglichen und nachvertraglichen Pflichtangaben und der Vertragsbedingungen etwa den Ablauf einer Baufinanzierung auf der Grundlage des Sprachniveaus B2 und ggf. unter Verwendung von Bildern erläutern, um auf diese Weise den aus § 17 Abs. 2 BFGSV folgenden Anforderungen zu genügen.

2.

Pflicht zur Verwendung eines Sprachniveaus für Informationen zur Funktionsweise der Bankdienstleistung, das das Sprachniveau B2 des Gemeinsamen europäischen Referenzrahmens für Sprachen des Europarats nicht überschreitet

Wir verstehen § 17 Abs 2 BFGSV des Verordnungsentwurfs dahingehend, dass Informationen zur Funktionsweise einer Dienstleistung dem Sprachniveau B2, nicht aber – auch nicht im Einzelfall – einem noch niedrigeren Sprachniveau genügen müssen.

Wir regen daher an, zur Klarstellung den letzten Satz aus der Verordnungsbegründung zu § 17 Abs. 2 BFGSV-E *„Grundsätzlich sollte im Hinblick auf eine gute Verständlichkeit ein möglichst niedriges Sprachniveau gewählt werden“* zu streichen.

Dieser Satz geht über Anhang I Abschnitt IV e) ii) der Richtlinie (EU) 2019/882 hinaus, wonach für Informationen zu Bankdienstleistungen das Sprachniveau B2, nicht aber ein das Sprachniveau B2 möglichst unterschreitenden, niedrigeres Sprachniveau gefordert wird. Er steht damit im Widerspruch zu der vom BFGSV vorausgesetzten „Eins-zu-Eins“-Umsetzung der Richtlinie (vgl. dazu oben unter I.).

Eine Pflicht zu Verwendung eines möglichst niedrigen Sprachniveaus würde zudem zu Rechtsunsicherheiten führen, da unklar wäre, auf welche Weise und durch wen beurteilt werden sollte, ob eine bestimmte, dem Sprachniveau B2 genügende Information im Einzelfall gleich gut auf der Grundlage eines noch niedrigeren Sprachniveaus hätte formuliert werden können.

III. Verzicht auf eine Pflicht zur Verwendung der „Leichten Sprache“

Die Begründung zu § 12 Nr. 2 c) BFGSV-E sollte wie folgt geändert werden:

*„Diese Vorschrift setzt Anhang I Abschnitt III b) iii) der Richtlinie (EU) 2019/882 um. Der Verordnungsgeber hat die Erwartung, dass die Informationen so dargestellt werden, dass sie **für jedermann** verständlich sind. ~~Dies umfasst auch die Nutzung von Leichter Sprache.~~“*

Begründung:

Eine Pflicht der Unternehmen, die „Leichte Sprache“ zu nutzen, ergibt sich nicht aus der Richtlinie (EU) 2019/882.

Im Zusammenhang mit Dienstleistungen verlangt Anhang I Abschnitt III b) ii) der Richtlinie (EU) 2019/882 keine „Leichte Sprache“ und – im Gegensatz zu Art. 7 Abs. 7, Abs. 9, Art. 9 Abs. 4, Abs. 5, Abs. 9 oder Art. 10 Abs. 2 der Richtlinie (EU) 2019/882 – nicht einmal eine „leicht verständliche Sprache“ bzw. „Sprache, die leicht zu verstehen ist“. Vielmehr verlangt Anhang I Abschnitt III b) ii) der Richtlinie (EU) 2019/882 allein die „Verständlichkeit“ der Informationen, ohne darüber hinaus gehende Anforderungen an die Sprache bzw. das Sprachniveau festzulegen. Die Begründung zu § 12 Nr. 2 c) BFGSV-E steht im Hinblick auf die Forderung der „Leichten Sprache“ somit im Widerspruch zu der vom BFGSV vorausgesetzten „Eins-zu-Eins“-Umsetzung der Richtlinie (vgl. dazu oben unter I.).

Sollte das BMAS die „Informationen zur Funktionsweise“ dahingehend interpretieren, dass darunter auch vorvertragliche, vertragliche oder nachvertragliche Informationspflichten oder Vertragsbedingungen fallen, wäre diese Anforderung schlichtweg nicht umsetzbar und stünde im Widerspruch zu zahlreichen europäischen und deutschen Vorgaben. Beispielhaft hinzuweisen ist auf den Informationsbogen für Anleger nach § 23a Abs. 1 KWG aufgrund Art. 16 Abs. 2, 3 i.V.m. Anhang II der Richtlinie über Einlagensicherungssysteme (Richtlinie 2014/49/EU) oder die gesetzlichen Muster für Widerrufsinformationen bei Fernabsatzverträgen nach Anlage 3, Anlage 3a und Anlage 3b zu Art. 246b § 2 Abs. 3 EGBGB.

IV. Vorrang der speziellen Regelungen der §§ 14 bis 19 BFGSV gegenüber den allgemeinen Anforderungen der §§ 12 BFGSV

Der Verordnungsentwurf sieht in der Verordnungsbegründung zu § 12 BFGSV vor, dass neben den in den §§ 14 bis 19 BFGSV geregelten spezielleren Anforderungen an bestimmte Dienstleistungen die allgemeinen Anforderungen des § 12 BFGSV gelten sollen, die insbesondere bei der Bereitstellung von Informationen nach § 15, § 17 Abs. 2 und § 19 Nr. 1 BFGSV zu beachten seien.

Wir verstehen den Regelungszusammenhang nach dem allgemeinen Grundsatz der Spezialität dahingehend, dass für die nach §§ 14 bis 19 BFGSV betroffenen Dienstleistungen die allgemeinen Anforderungen des § 12 BFGSV nur insoweit gelten sollen, als sich aus den §§ 14 bis 19 BFGSV keine speziellen Vorgaben ergeben.

So gehen wir davon aus, dass sich die Anforderungen an die „Verständlichkeit von Informationen“ bei Bankdienstleistungen nach § 17 Abs. 2 BFGSV richten, der im Hinblick auf das Sprachniveau B2 speziellere Anforderungen enthält als die allgemeinen Anforderungen an die Verständlichkeit nach § 12 Nr. 2 c BFGSV.

Ferner gehen wir davon aus, dass sich die aus dem BFGSV ergebenden Anforderungen an Informationen bei allen Vertragsschlüssen im elektronischen Rechtsverkehr nach dem spezielleren § 19 Nr. 1 BFGSV auf die grundlegenden Informationen zur Barrierefreiheit beziehen sollen. Die Begründung des Verordnungsentwurfs zu § 19 Nr. 1 BFGSV-E verstehen wir dahingehend, dass (nur) „Informationen zur Barrierefreiheit“ vom Regelungsbereich umfasst sein sollen.

V. Gestaltungsspielräume bei der Ausfüllung von unbestimmten Rechtsbegriffen

Wir begrüßen grundsätzlich, dass durch den Entwurf der BFGSV den Unternehmen Gestaltungsspielräume bei der Ausfüllung von unbestimmten Rechtsbegriffen zugestanden werden.

Beispielsweise findet sich an vielen Stellen im Verordnungsentwurf die Anforderung, dass Informationen „wahrnehmbar, bedienbar, verständlich und robust“ gestaltet werden sollen. Hier handelt es sich um Begriffe aus der Richtlinie (EU) 2019/882, die einerseits im Lichte der Richtlinie selbst auszulegen wären. Andererseits müssten beispielsweise im Zusammenhang mit der Auslegung dieser Anforderungen in Bezug auf Identifizierungsmethoden, Authentifizierungsmethoden, elektronische Signaturen und Sicherheitsfunktionen nach § 17 Abs. 2 BFGSV ebenfalls die geltenden Vorgaben der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht sowie insbesondere geldwäscherechtliche und IT-sicherheitsbezogene Anforderungen berücksichtigt werden, die die in § 17 Abs. 1 BSGV genannten Methoden maßgeblich prägen. Sollte nach Auffassung des Verordnungsgebers eine bestimmte Umsetzung in der Praxis mindestens erforderlich sein, bitten wir in der Verordnungsbegründung einen entsprechenden Hinweis zur Auslegung des jeweiligen unbestimmten Rechtsbegriffs aufzunehmen.

Grundsätzlich werden Bankdienstleistungen im elektronischen Bereich immer durch Fremdgeräte der Kunden, also kundeneigene Geräte und deren Anwendungen zur Überbrückung der Barriere, z.B. Scan- und Vorleseprogramm, zur Kenntnis genommen. Da die Bankdienstleistungen v.a. aus schriftlichen Dokumenten bestehen, bleibt bei der Herstellung eines barrierefreien Zugangs eine Schwierigkeit in Bezug auf Personen, die beispielsweise aufgrund körperlicher Einschränkungen technische Geräte nicht bedienen können. Denn die Bedienbarkeit eines eigenen technischen Gerätes (beispielsweise der Vergrößerungsfunktion im Fall von Sehbehinderungen) kann nicht im Verantwortungsbereich eines Kreditinstituts liegen.

Ebenso wenig kann auch die Gewährleistung einer Kompatibilität von digitalen Bankangeboten mit allen denkbaren, auf dem Markt verfügbaren technischen Endgeräten im Verantwortungsbereich eines Kreditinstituts liegen.

Soweit die Bundesfachstelle für Barrierefreiheit nach § 3 Abs. 2 BFGV auf ihrer Webseite regelmäßig eine Auflistung der wichtigsten zu beachtenden Standards zu den Barrierefreiheitsanforderungen an Produkte und Dienstleistungen bzw. Konformitätstabellen zu den Barrierefreiheitsanforderungen veröffentlichen soll, sollten auch diese Veröffentlichungen den Unternehmen einen ausreichenden Gestaltungsspielraum einräumen. Diese Veröffentlichungen der Bundesfachstelle für Barrierefreiheit sollten zudem im Vorhinein gegenüber den Wirtschaftsverbänden konsultiert und auf ihre praktische Umsetzbarkeit hin sowie auf etwaige Widersprüche zu anderen rechtlichen oder regulatorischen Vorgaben überprüft werden. Zudem müsste bei jeder Veröffentlichung bzw. jeder Änderung der Veröffentlichung eine angemessene Übergangsfrist für die Wirtschaft berücksichtigt werden.